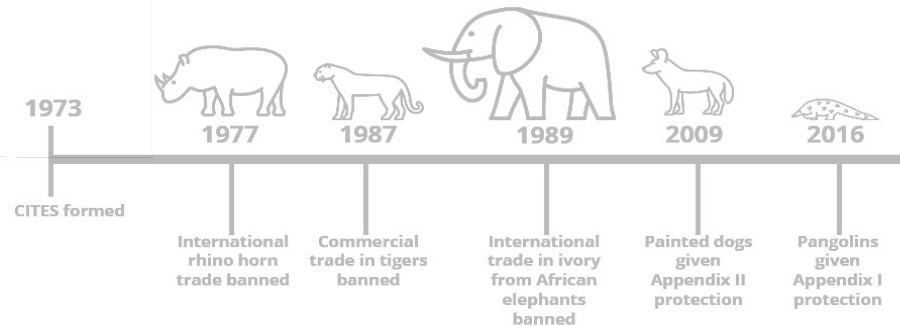


Catawiki und CITES

CITES-Richtlinien



Themen

Bei Catawiki nehmen wir die CITES-Regelungen sehr ernst.



In diesen Richtlinien wird Folgendes erläutert:

1. CITES-Regelungen und -Vorschriften
2. Anwendbarkeit der CITES-Regelungen
3. EU-Bescheinigung
4. Antiquitäten aus der Zeit vor 1947
5. Elfantenelfenbein-Richtlinien
6. Am häufigsten vorkommende Objekte
 - a. *Elfenbein*
 - b. *Säugetiere*
 - c. *Reptilien*
 - d. *Vögel*
 - e. *Meereslebewesen*
 - f. *Insekten*
 - g. *Holz*
7. Wissensgrundlage

Wir haben diese Richtlinien ausschließlich zu Informationszwecken zusammengestellt, um Ihnen einen Überblick über die CITES-Regelungen zu verschaffen. Die bereitgestellten Informationen stellen keine Rechtsberatung dar. Sie sind zum Zeitpunkt der Abfassung korrekt, können jedoch ohne vorherige Ankündigung geändert werden. In Ländern außerhalb der EU, z. B. in Großbritannien, Norwegen oder der Schweiz, kann die Gesetzgebung von den in diesen Richtlinien aufgeführten Informationen abweichen. Informieren Sie sich daher immer über die in Ihrem Land geltenden Rechtsvorschriften zum Handel und Kauf von geschützten Arten, insbesondere von Elfenbein.

CITES-Regelungen und -Vorschriften

Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten und frei lebenden Tieren und Pflanzen (CITES: Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora), auch als „Washingtoner Artenschutzübereinkommen“ bezeichnet, stellt den Kontrollmechanismus für den weltweiten Handel mit gefährdeten Arten dar.

Die Gesetzgebung wurde 1974/75 innerhalb der EU erlassen. Diese Gesetzgebung gilt rückwirkend. CITES gilt immer, aber es gibt eine Reihe von Ausnahmen, zum Beispiel für Antiquitäten. **Die EU hat ihre eigenen Vorschriften, die der CITES-Regelung entsprechen.**

Weltweite Regelungen

Das CITES-Übereinkommen deckt ein breites Spektrum von Tier- und Pflanzenarten ab, einschließlich aller Teile und Derivate (d. h. daraus hergestellte Objekte).

Der Populationsstatus einer Art („gefährdet“, „bedroht“, „stabil“ usw.) bestimmt den Umfang des Schutzes und der Handelsbeschränkungen.

Nationale Regelungen

Hinweis: Verschiedene Länder innerhalb der EU können auch ihre eigenen nationalen Regelungen und Vorschriften im Hinblick auf Pflanzen/Wildtiere haben. Im Zweifelsfall sollte die zuständige Behörde bzw. das Ministerium für Natur- und Umweltschutz des jeweiligen Landes kontaktiert werden (die jeweiligen CITES-Kontaktinformationen finden Sie auf [Seite 23](#)).



Anwendbarkeit der CITES-Regelungen

CITES- und EU-Regelungen

Aufgrund der Einbeziehung der CITES-Gesetzgebung in das EU-Recht müssen mehrere Dokumente berücksichtigt werden.

Sie müssen also wissen, wo Sie diese finden.

CITES-Anhänge und EU-Anhänge

- Die CITES-Gesetzgebung besteht aus Listen von Arten, die unterschiedliche Schutzstufen oder -arten haben (die „Anhänge“).
- Diese wurden in EU-Verordnungen „übersetzt“ (sogenannte „Anhänge“).

Non-CITES-Objekte


Arten, die NICHT in der CITES-Gesetzgebung aufgeführt sind, werden normalerweise als „Non-CITES“ bezeichnet und können frei gekauft und verkauft werden – mit Ausnahme von europäischen Vogelarten (**im EU-Anhang I gelistete Arten**), für die ein Nachweis der rechtmäßigen Herkunft erforderlich ist (oder die einen „geschlossenen“ Ring tragen). Bitte beachten Sie, dass für eine Reihe von Non-CITES-Arten eine EU-Bescheinigung erforderlich ist.

Antiquitäten aus der Zeit vor 1947

Für CITES-Zwecke werden alle Objekte, die vor 1947 datiert sind, als Antiquitäten eingestuft, und es können andere Regeln gelten.

Weitere Informationen finden Sie auf [Seite 12](#).



Bedeutung	Erforderliche Unterlagen
<p>Schließt Arten ein, die vom Aussterben bedroht sind.</p>  <p>Pottwalzahn – <i>Physeter macrocephalus</i> Anhang I – Anhang A</p>	<ul style="list-style-type: none"> Der innergemeinschaftliche Handel ist nur mit einer EU-Bescheinigung gestattet („Gewerbliche Nutzung“). Bei Antiquitäten (aus der Zeit vor 1947) ist ein von einem unabhängigen autorisierten Gutachter erstelltes Bewertungsgutachten beizufügen. <p>Verkäufer</p> <ul style="list-style-type: none"> Eine von der Verwaltungsbehörde des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrstaats ausgestellte Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung ist ebenfalls erforderlich – diese Genehmigungen müssen auf den Namen des Verkäufers und des Käufers ausgestellt sein und laufen nach sechs Monaten ab. <p><i>* Eine Ausfuhrgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Exemplar legal erworben wurde, der Handel dem Überleben der Art nicht schadet und bereits eine Einfuhrgenehmigung erteilt wurde.</i></p> <p><i>* Eine Wiederausfuhrbescheinigung darf nur erteilt werden, wenn das Exemplar gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens eingeführt wurde.</i></p> <p><i>* Diese darf nur erteilt werden, wenn das Exemplar nicht in erster Linie zu kommerziellen Zwecken verwendet werden soll und die Einfuhr zu Zwecken erfolgt, die dem Überleben der Art nicht schaden.</i></p>



Bedeutung

Schließt Arten ein, die **nicht unbedingt vom Aussterben bedroht** sind, bei denen aber der Handel kontrolliert wird, um übermäßige Dimensionen zu vermeiden, die mit dem Überleben der Arten unvereinbar wären.



Nilpferdfuß – Hippopotamus amphibius
Anhang II – Anhang B



Erforderliche Unterlagen

- Innerhalb der EU ist der Handel in einigen Fällen möglicherweise nur mit einem Nachweis der rechtmäßigen Herkunft gestattet.
Bei **Antiquitäten (aus der Zeit vor 1947)** ist ein von einem unabhängigen autorisierten Gutachter erstelltes **Bewertungsgutachten** beizufügen.

Verkäufer

- Eine von der Verwaltungsbehörde des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrstaats ausgestellte **Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung** ist erforderlich.

** Eine Ausfuhrgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Exemplar legal erworben wurde und die Ausfuhr dem Überleben der Art nicht schadet.*


** Eine Wiederausfuhrbescheinigung darf nur erteilt werden, wenn das Exemplar gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens eingeführt wurde.*

Käufer


- Innerhalb der EU **ist keine Einfuhrgenehmigung erforderlich**, es sei denn, diese ist nach nationalem Recht vorgeschrieben.

Wichtig: In der EU gelten strengere Regeln.


Je nachdem, ob sich das Bestimmungs- oder Herkunftsland innerhalb der EU befindet, müssen Sie prüfen, welche Dokumente für die EU und für das Drittland erforderlich sind.

Bedeutung	Erforderliche Unterlagen
<p>Schließt Arten ein, die auf Antrag einer Partei aufgenommen wurden, die bereits den Handel mit der Art regelt und die Zusammenarbeit anderer Länder benötigt.</p>  <p>Coco de Mer – Lodoicea maldivica Anhang III – Anhang C</p>	<p>Verkäufer</p> <ul style="list-style-type: none">• Im Falle des Handels mit einem Staat, der die Art in Anhang III aufgenommen hat, ist möglicherweise eine von der Verwaltungsbehörde dieses Staates ausgestellt Ausfuhrgenehmigung erforderlich. <i>* Diese darf nur ausgestellt werden, wenn das Exemplar rechtmäßig erworben wurde.</i> <p>Käufer</p> <ul style="list-style-type: none">• Im Falle der (Wieder-)Ausfuhr aus einem anderen Staat ist ein von dessen Verwaltungsbehörde ausgestelltes Ursprungszeugnis erforderlich. <p>Wichtig: In der EU gelten strengere Regeln. Je nachdem, ob sich das Bestimmungs- oder Herkunftsland innerhalb der EU befindet, müssen Sie prüfen, welche Dokumente für die EU und für das Drittland erforderlich sind.</p>




Bedeutung	Erforderliche Unterlagen
<p>Alle in CITES-Anhang I gelisteten Arten.</p> <p>Einige in CITES-Anhang II und III gelisteten Arten, für die die EU strengere innerstaatliche Maßnahmen erlassen hat.</p> <p>Einige Non-CITES-Arten.</p>  <p>Autour des palombes (Habicht) – <i>Accipiter gentilis</i> Anhang II – Anhang A</p>	<h3>Verkäufer</h3> <ul style="list-style-type: none">• Der innergemeinschaftliche Handel ist nur mit einer EU-Bescheinigung gestattet („Gewerbliche Nutzung“).• Eine von der Verwaltungsbehörde des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrstaats ausgestellte Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung ist im Falle einer Ausfuhr ebenfalls erforderlich. <p><i>* Eine Ausfuhrgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Exemplar legal erworben wurde, der Handel dem Überleben der Art nicht schadet und bereits eine Einfuhrgenehmigung erteilt wurde.</i></p> <p><i>* Eine Wiederausfuhrbescheinigung darf nur erteilt werden, wenn das Exemplar gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens eingeführt wurde.</i></p> <h3>Käufer</h3> <ul style="list-style-type: none">• Eine von der Verwaltungsbehörde des Einfuhrstaats ausgestellte Einfuhrgenehmigung ist erforderlich. <p><i>*Diese darf nur erteilt werden, wenn das Exemplar nicht in erster Linie zu kommerziellen Zwecken verwendet werden soll und die Einfuhr zu Zwecken erfolgt, die dem Überleben der Art nicht schaden.</i></p> <p>Wichtig: In der EU gelten strengere Regeln. Je nachdem, ob sich das Bestimmungs- oder Herkunftsland innerhalb der EU befindet, müssen Sie prüfen, welche Dokumente für die EU und für das Drittland erforderlich sind.</p>



Bedeutung	Erforderliche Unterlagen
<p>Alle anderen in CITES-Anhang II gelisteten Arten.</p> <p>Einige in CITES-Anhang III gelisteten Arten.</p> <p>Einige Non-CITES-Arten.</p>  A photograph of a walrus skull (Odobenus rosmarus) with its two long, curved tusks extending downwards. The skull is light-colored and shows the eye sockets and nasal cavity.	<p>Verkäufer</p> <ul style="list-style-type: none">• Eine von der Verwaltungsbehörde des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrstaats ausgestellte Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung ist erforderlich. <p><i>* Eine Ausfuhrgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Exemplar legal erworben wurde und die Ausfuhr dem Überleben der Art nicht schadet.</i></p> <p><i>* Eine Wiederausfuhrbescheinigung darf nur erteilt werden, wenn das Exemplar gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens eingeführt wurde.</i></p> <p>Käufer</p> <ul style="list-style-type: none">• Eine von der Verwaltungsbehörde des Einfuhrstaats ausgestellte Einfuhrgenehmigung oder ein anderer Nachweis der rechtmäßigen Herkunft bzw. ein geschlossener Ring für Vogelexemplare ist erforderlich.
<p>Walrossschädel – <i>Odobenus rosmarus</i> Anhang III – Anhang B</p>	<p>Wichtig: In der EU gelten strengere Regeln. Je nachdem, ob sich das Bestimmungs- oder Herkunftsland innerhalb der EU befindet, müssen Sie prüfen, welche Dokumente für die EU und für das Drittland erforderlich sind.</p>



Bedeutung	Erforderliche Unterlagen
<p>Alle anderen in CITES-Anhang III gelisteten Arten.</p> <p>Einige Non-CITES-Arten.</p> 	<p>Verkäufer</p> <ul style="list-style-type: none">• Eine von der Verwaltungsbehörde des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrstaats ausgestellte Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung ist erforderlich. <p><i>* Eine Ausfuhrgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Exemplar legal erworben wurde und die Ausfuhr dem Überleben der Art nicht schadet.</i></p> <p><i>* Eine Wiederausfuhrbescheinigung darf nur erteilt werden, wenn das Exemplar gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens eingeführt wurde.</i></p> <p>Käufer</p> <ul style="list-style-type: none">• Eine von der Verwaltungsbehörde des Einfuhrstaats ausgestellte Einfuhrgenehmigung ist erforderlich.
<p>Satyrtragopan – <i>Tragopan satyra</i> Anhang III – Anhang C</p>	<p>Wichtig: In der EU gelten strengere Regeln.</p> <p>Je nachdem, ob sich das Bestimmungs- oder Herkunftsland innerhalb der EU befindet, müssen Sie prüfen, welche Dokumente für die EU und für das Drittland erforderlich sind.</p>



Voraussetzungen für die Einreichung

Fügen Sie im Rahmen Ihrer Objekteinreichung ein scharfes und lesbares Foto der **EU-Bescheinigung** hinzu.

Fügen Sie eine zusätzliche Nahaufnahme hinzu, auf der Folgendes zu sehen ist:

Anhang I
Anhang A

und

Anhang II
Anhang A

- **Absatz 1** (Vollständiger Name und Anschrift des Inhabers der Bescheinigung).
(Laut Gesetz müssen EU-Bescheinigungen auf den Namen der Person ausgestellt sein, die das betreffende Objekt besitzt und/oder verkauft. Wenn Sie im Namen des in der Bescheinigung aufgeführten Eigentümers verkaufen, muss mit der Bescheinigung eine begleitende schriftliche Vollmacht des Eigentümers eingereicht werden.)
- **Absatz 19(b)** („Gewerbliche Nutzung“)



EU-Bescheinigung

EU-Bescheinigung, Absatz 19(b):

Diese Bescheinigung erlaubt die „gewerbliche Nutzung“ des Objekts – dies schließt unter anderem den Verkauf, den Kauf, die Vermietung und die Ausstellung des jeweiligen Objekts innerhalb der Grenzen der Europäischen Union ein. Informationen zur Antragstellung und zu den Kosten finden Sie [hier](#).

Wichtige Hinweise zu Catawiki-Auktionen

- **Wenn im Anhang I und/oder Anhang A gelistete Objekte eingereicht werden, sollte zusätzlich zu den Objektfotos auch ein scharfes und lesbares Foto der EU-Bescheinigung einschließlich Absatz 19(b) („Gewerbliche Nutzung“) bereitgestellt werden.**
 - Persönliche Daten sollten aus Datenschutzgründen unkenntlich gemacht werden.
 - Absatz 19(b) („Gewerbliche Nutzung“) muss als Teil des Fotos der Originalbescheinigung gut zu sehen sein – es kann nicht als Bild einer Fotokopie eingereicht werden.
 - Laut Gesetz müssen EU-Bescheinigungen auf den Namen der Person ausgestellt sein, die das betreffende Objekt besitzt und verkauft, es sei denn, in der Bescheinigung ist etwas anderes angegeben. Alternativ kann der tatsächliche Eigentümer des Exemplars seine schriftliche Vollmacht für das zum Verkauf angebotene Objekt erteilen.
- Wenn eine EU-Bescheinigung ausgestellt wird, wird sie von der zuständigen CITES-/Naturschutzbehörde an den Eigentümer des Objekts gesendet, bleibt jedoch Eigentum der ausstellenden Behörde. Der Verkäufer muss bei Bedarf die Originalbescheinigung vorlegen können. Dies kann von Land zu Land unterschiedlich sein – auch hier muss der Verkäufer die Vorschriften seines Landes vollständig kennen.



Elefantenelfenbein-Richtlinien 1



Wir sind uns darüber im Klaren, dass das fortgesetzte Anbieten von „modernem“ Elfenbein in Auktionen in gewisser Weise als Beitrag zur Wilderei angesehen werden könnte. **Wir haben daher beschlossen, dass für Catawiki-Auktionen Elfenbein aus der Zeit nach 1900 nicht mehr angenommen wird.**

Was bedeutet das in der Praxis?

Bedeutet das, dass antike Objekte aus/mit Elfenbein nicht mehr erlaubt sind? Keineswegs, allerdings wurden die am 1. Januar 2019 neu eingeführten Catawiki-Richtlinien sorgfältig ausgearbeitet, um **sicherzustellen, dass in unseren Auktionen nur Objekte angeboten werden, die nachweislich aus der Zeit vor 1900 stammen.**

Damit wir Objekte aus/mit Elfenbein aus der Zeit vor 1900 für unsere Auktionen annehmen können, müssen Verkäufer nun die EU-Bescheinigung und ein Bewertungsgutachten vorlegen, das von einem zertifizierten Gutachter (oder einem vertrauenswürdigen Experten, der in der Lage ist, das Elfenbein ordnungsgemäß zu beurteilen und zu identifizieren) erstellt wurde.

Bevor Sie sich die Mühe machen, ein Gutachten einzuholen und sich mit den dafür anfallenden Kosten belasten, empfehlen wir Ihnen dringend, das betreffende Objekt zunächst einzureichen, damit unsere Experten aus der entsprechenden Kategorie prüfen können, ob es für unsere Auktionen geeignet ist. Wenn dies der Fall ist, werden Sie von unseren Experten darüber informiert, dass Ihr Objekt prinzipiell geeignet ist, aber die Aufnahme in eine unserer Auktionen nur mit einem Bewertungsgutachten erfolgen kann.



Elefantenelfenbein-Richtlinien 2



Für Objekte aus/mit Elefantenelfenbein bitten wir um ein erweitertes Bewertungsgutachten, das folgende Angaben enthalten muss:

1. Eine Bestätigung des Gutachters, dass er das betreffende Objekt persönlich physisch geprüft hat
(digitale Prüfungen werden nicht akzeptiert)
2. Eine vollständige Beschreibung des Objekts, die es erlaubt, es ordnungsgemäß und vollständig zu identifizieren
3. Die Größe des Objekts
4. Fotografien des Objekts (mindestens eine)
5. Name der Art (zum Beispiel „Elefant“)
6. Eine zeitliche Einordnung, aus der hervorgeht, dass das Objekt vor dem Jahr 1900 hergestellt wurde
7. Eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass der Gutachter weder aktuell noch zukünftig (finanzielle oder sonstige) Interessen an dem Objekt verfolgt
Um eine EU-Bescheinigung erhalten zu können, muss laut CITES außerdem eine Erläuterung vorliegen, auf welche Art und Weise der Gutachter das Alter des Objekts festgestellt hat.
8. Das vom Gutachter unterzeichnete und datierte Bewertungsgutachten sollte den Namen des Gutachters und seine vollständigen Kontaktdaten enthalten.

Objekten aus/mit Elfenbein aus der Zeit vor 1900 sollte für die endgültige Annahme eine scharfe, lesbare Fotografie des Bewertungsgutachtens beiliegen. Selbst wenn ein vollständiges Bewertungsgutachten vorgelegt wird, können wir nicht garantieren, dass Ihr Objekt für eine unserer Auktionen angenommen wird.

Wenn Sie weitere Informationen oder Beratung benötigen, wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice.



Artenschutz nach der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die **Vogelschutzrichtlinie** ist eine EU-Richtlinie, die als Reaktion auf die zunehmende Sorge über den Rückgang der in Europa heimischen Wildvogelpopulationen infolge von Umweltverschmutzung, Verlust von Lebensräumen und nicht nachhaltiger Nutzung verabschiedet wurde.

Die Vogelschutzrichtlinie ist nicht nur das älteste Naturschutzgesetz der EU, sie ist auch eines der wichtigsten, da sie ein umfassendes Schutzsystem für alle in der Union heimischen Wildvogelarten schafft. Sie erkennt an, dass Wildvögel, viele davon Zugvögel, ein gemeinsames Naturerbe der Mitgliedstaaten darstellen und ihre wirksame Erhaltung auf internationale Zusammenarbeit angewiesen ist.

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle Vogelarten, die auf dem Gebiet der EU heimisch sind, geschützt. Das bedeutet, dass u. a. das absichtliche Töten, Fangen, Halten oder Stören von wild lebenden Vogelarten verboten ist.

Vogelarten, die im EU-Gebiet in freier Wildbahn vorkommen, sind nur für unsere Auktionen geeignet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie wurden nachweislich in Gefangenschaft gezüchtet und sind nachweislich in Gefangenschaft geschlüpft. Sie haben beispielsweise einen geschlossenen Fußring als Nachweis, dass sie nicht aus der Wildnis stammen.
- Arten, die aus der Jagd, dem Wildtiermanagement und der Schadensbegrenzung stammen.
- Nur wenn dies nachgewiesen werden kann: z. B. durch einen Jagdschein oder eine Ausnahmegenehmigung für diese bestimmte Art.



Am häufigsten vorkommende Objekte

Auf den nächsten Seiten finden Sie Informationen über verschiedene Tierarten, die am häufigsten auf Catawiki angeboten werden.

- a. Elfenbein
- b. Säugetiere
- c. Reptilien
- d. Vögel
- e. Meereslebewesen
- f. Insekten
- g. Holz



a) Elfenbein 1

Elfenbein kann in einer Vielzahl von verschiedenen Objekten Anwendung finden, hier nur einige Beispiele:

- Mode und Schmuck, z. B.:
 - *Manschettenknöpfe aus Elfenbein*
 - *Anhänger aus Elfenbein*
 - *Brosche aus Elfenbein*
- Küchenutensilien, z. B.:
 - *Besteck mit Elfenbeingriffen*
 - *Esstäbchen aus Elfenbein*
- Instrumente, z. B.:
 - *Klaviertasten aus Elfenbein*



Nashorn

(Nashornprodukte sind weltweit verboten!)
Unabhängig von möglichen zukünftigen Gesetzesänderungen akzeptiert Catawiki keine Produkte aus Nashorn-Horn.



Ochse

CITES: Keine Bescheinigung erforderlich
Es kann jedoch ein Nachweis erforderlich sein, der bestätigt, dass es sich bei dem Material um Ochsenhorn und nicht um Nashorn-Horn handelt. Der Nachweis kann beispielsweise durch eine Rechnung, ein Echtheitszertifikat oder ein Bewertungsgutachten erbracht werden.



Mammut

CITES: Keine Bescheinigung erforderlich
Es kann jedoch ein Nachweis erforderlich sein, der bestätigt, dass es sich bei dem Material um Mammutelfenbein und nicht um Elefantelfenbein handelt. Der Nachweis kann beispielsweise durch eine Rechnung, ein Echtheitszertifikat oder ein Bewertungsgutachten erbracht werden.



Elefant

Elefantelfenbein aus der Zeit nach 1900 wird nicht mehr angenommen.
Für alle Objekte aus/mit Elefantelfenbein aus der Zeit vor 1900 ist ein Bewertungsgutachten erforderlich, wie in unseren Elefantelfenbein-Richtlinien ausgeführt.



a) Elfenbein 2

Elfenbein kann in einer Vielzahl von verschiedenen Objekten Anwendung finden, hier nur einige Beispiele:

- Brettspiele und Figuren, z. B.:
 - *Schachfiguren*
- Antiquitäten, z. B.:
 - *Afrikanische Elfenbeinstatue*
 - *Gehstock mit Elfenbeingriff*
 - *Japanische Netsuke (originale Bekleidungsanhänger)*
 - *Miniatur mit Teilen aus Elfenbein*
 - *Handfächer mit Griff und Stäben aus Elfenbein*
- Wissenschaftliche Instrumente, z. B.:
 - *Reisekompass aus Elfenbein*



Nilpferd

Hier gilt CITES-Anhang II, ALLERDINGS verlangen wir jetzt für die Aufnahme dieser Objekte in eine unserer Auktionen einen Nachweis der rechtmäßigen Herkunft.



Walross

Hier gilt CITES-Anhang III, Anhang B; für den Handel innerhalb der EU ist keine Bescheinigung erforderlich.



Die meisten Wal- und Delfinarten

Hier gilt CITES-Anhang I; es ist eine EU-Bescheinigung („Gewerbliche Nutzung“) erforderlich.



b) Säugetiere

Objekte, die aus Haut, Knochen, Zähnen oder anderen Teilen dieser Tiere bestehen oder diese enthalten, finden sich beispielsweise häufig in folgenden Objekten:

- Mode, z. B.:
 - *Pelzmäntel*
 - *Pelzmützen*
- Design, z. B.:
 - *Stuhl mit Löwenfell*
 - *Pumafellteppich*



Grizzlybär und Braunbär

Hier gilt CITES-Anhang I und II, Anhang A; für den Handel innerhalb der EU ist eine EU-Bescheinigung („Gewerbliche Nutzung“) erforderlich.

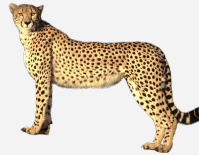
Eisbär und Schwarzbär

Hier gilt CITES-Anhang II, Anhang B; für den Handel innerhalb der EU ist keine EU-Bescheinigung erforderlich.



Afrikanischer Löwe

Hier gilt CITES-Anhang II, Anhang B; für den Handel innerhalb der EU ist keine EU-Bescheinigung erforderlich (gilt für alle Teile des Löwen, einschließlich des Schädels sowie der Krallen, Knochen und Zähne).



Gepard, Leopard, Jaguar und Tiger

Hier gilt CITES-Anhang I, Anhang A; es ist eine EU-Bescheinigung („Gewerbliche Nutzung“) erforderlich. Bitte beachten Sie: Der Verkauf von Tigerzähnen und -knochen ist in den Niederlanden verboten.



Puma und Kuguar/Berglöwe

Hier gilt CITES-Anhang II, Anhang B; für den Handel innerhalb der EU ist keine Bescheinigung erforderlich.



c) Reptilien

Objekte, die aus Haut, Knochen, Zähnen oder anderen Teilen dieser Tiere bestehen oder diese enthalten, finden sich beispielsweise häufig in folgenden Objekten:

- Uhren, z. B.:
 - *Taschenuhr mit Schildpattgehäuse*
 - *Armband aus Krokodilleder*
- Mode, z. B.:
 - *Tasche aus Schlangenleder*
 - *Schuhe aus Krokodilleder*
 - *Haarnadel aus Schildpatt*



Krokodil

Hier gilt CITES-Anhang II, Anhang B; für den Handel innerhalb der EU ist keine Bescheinigung erforderlich – mit wenigen Ausnahmen, etwa dem Siam-Krokodil, für das Anhang I, Anhang A gilt. Sie können hier nachsehen: www.speciesplus.net



Schlange

Viele Arten sind Non-CITES. In manchen Fällen gilt CITES-Anhang II, Anhang B; für den Handel innerhalb der EU ist keine Bescheinigung erforderlich – mit wenigen Ausnahmen. Sie können hier nachsehen: www.speciesplus.net



Schildkröte

Hier gilt CITES-Anhang I und II – für die meisten ist eine Bescheinigung erforderlich – die genaue Art ist oft schwer zu identifizieren, daher ist es wichtig, hier nachzusehen: www.speciesplus.net



d) Vögel

Objekte, die aus Haut, Knochen, Federn oder anderen Teilen dieser Tiere bestehen oder diese enthalten, finden sich beispielsweise häufig in folgenden Objekten:

- Mode, z. B.:
 - *Papageienfedern*
 - *Schuhe aus Straußenleder*
- Tierpräparate, z. B.:
 - *Präparierter Ara*
- Kuriositäten, z. B.:
 - *Bemaltes Straußenei*



In der EU heimische/brütende Greifvögel

Alle Greifvögel (einschließlich Eulen)

Hier gilt CITES-Anhang II, Anhang A; es ist eine EU-Bescheinigung („Gewerbliche Nutzung“) erforderlich – mit wenigen Ausnahmen. Sie können hier nachsehen: www.speciesplus.net



Paradiesvögel

Hier gilt CITES-Anhang II, Anhang B; für den Handel innerhalb der EU ist keine Bescheinigung erforderlich – für neue Tierpräparate muss eine Einfuhrbescheinigung vorgelegt werden.



Ara und viele Kakadu-Arten

Hier gilt CITES-Anhang I, Anhang A; es ist eine EU-Bescheinigung („Gewerbliche Nutzung“) erforderlich – mit wenigen Ausnahmen. Sie können hier nachsehen: www.speciesplus.net



Für Greifvögel und Eulen, die nicht in der EU heimisch sind, gilt Anhang II, Anhang B. Hier ist ein Nachweis der rechtmäßigen Herkunft oder ein geschlossener Ring erforderlich.



e) Meereslebewesen 1

Objekte, die aus diesen Tieren bzw. aus Teilen dieser Tiere oder aus Korallen bestehen oder diese enthalten, finden sich beispielsweise häufig in folgenden Objekten:

- Fossilien oder Tierpräparate, z. B.:
 - *Schwertfisch-, Marlin- oder Sägefisch-Rostrum*
- Antiquitäten, z. B.:
 - *Spazierstock aus Walknochen*
 - *Werkzeugset aus Walknochen*



Riesenmuscheln, Schuppenmuscheln und Porzellanmuscheln

Hier gilt CITES-Anhang II, Anhang B; für den Handel innerhalb der EU ist keine Bescheinigung erforderlich.



Sägefisch

Hier gilt CITES-Anhang I, Anhang A; es ist eine EU-Bescheinigung („Gewerbliche Nutzung“) erforderlich – mit wenigen Ausnahmen. Sie können hier nachsehen: www.speciesplus.net

Für ALLE anderen Haiarten gilt jetzt CITES-Anhang II, Anhang B (Stand: 25.11.2023).



Schwertfisch und Marlin

Non-CITES-Arten – es ist keine Bescheinigung erforderlich.



Wal und Delfin

Hier gilt CITES-Anhang I, Anhang A; es ist eine EU-Bescheinigung („Gewerbliche Nutzung“) erforderlich – mit wenigen Ausnahmen. Sie können hier nachsehen: www.speciesplus.net



e) Meereslebewesen 2

Objekte, die aus diesen Tieren bzw. aus Teilen dieser Tiere oder aus Korallen bestehen oder diese enthalten, finden sich beispielsweise häufig in folgenden Objekten:

- Schmuck, z. B.:
 - Halskette aus Koralle
- Mode, z. B.:
 - Mantel aus Robbenfell



Meeresschildkröte

Tierpräparate: Hier gilt CITES-Anhang I; es ist eine EU-Bescheinigung erforderlich.

Schildpatt: Hier gilt CITES-Anhang I; es ist eine EU-Bescheinigung („Gewerbliche Nutzung“) erforderlich – mit wenigen Ausnahmen. Sie können hier nachsehen:

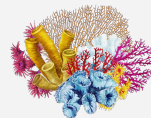
www.speciesplus.net



Robbe

Im Allgemeinen Non-CITES-Arten, mit wenigen Ausnahmen wie Arctocephalus-Arten/Pelzrobben, die in CITES-Anhang II, Anhang B in der EU aufgeführt sind.

Achtung: Robbenprodukte sind in der gesamten EU verboten! Die einzige Ausnahme stellen Robbenprodukte dar, die aus von Inuit oder indigenen Gemeinschaften oder für das Management der Meeresressourcen durchgeführten Jagden stammen.



Koralle

Rote Koralle: Laut CITES ist keine Bescheinigung erforderlich.

Blaue, schwarze und weiße Koralle: Hier gilt CITES-Anhang II, Anhang B; für den Handel innerhalb der EU ist keine Bescheinigung erforderlich – mit wenigen Ausnahmen. Sie können hier nachsehen:

www.speciesplus.net – für neue Exemplare sollten vorzugsweise Einfuhrdokumente vorgelegt werden.





Ritterfalter (Papilionidae)

CITES-Anhang II, Anhang B in der EU.

f) *Insekten*

Im Allgemeinen sind alle Insekten
Non-CITES-Arten.

Es gibt jedoch Ausnahmen, beispielsweise ALLE
Ritterfalterarten – für diese gilt CITES-Anhang II,
Anhang B in der EU. Für ALLE neu importierten
Exemplaren sollte die
Einfuhrreferenznummer/Einfuhrbescheinigung
vorgelegt werden.



Wissensgrundlage

Die CITES-Regelungen und -Vorschriften unterliegen regelmäßigen Änderungen und Aktualisierungen.

Es ist wichtig, über diese Änderungen auf dem Laufenden zu bleiben.

Denken Sie daran: Was heute rechtmäßig ist, kann morgen nicht mehr rechtmäßig sein.

CITES-Behörden der EU

Eine Liste der aktuellen CITES-Behörden innerhalb der EU finden Sie hier:

http://ec.europa.eu/environment/CITES/pdf/trade_regulations/short_ref_guide.pdf



EU-CITES-Regelungen

Die internen EU-Regelungen bzw. CITES-Anhänge A, B, C und D finden Sie hier:

http://ec.europa.eu/environment/CITES/pdf/trade_regulations/short_ref_guide.pdf – siehe Seite 16

EU-Bescheinigung

Im Allgemeinen sollten Antragsformulare für Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen, Wiederausfuhrbescheinigungen und Einfuhrbenachrichtigungen bei der zuständigen Verwaltungsbehörde des einführenden oder ausführenden EU-Mitgliedstaats eingeholt werden.

Die Kontaktdaten der Verwaltungsbehörden finden Sie unter https://ec.europa.eu/environment/cites/pdf/list_authorities.pdf

CITES-Liste und Aktualisierungen

Hier finden Sie eine laufend aktualisierte Liste der CITES-gelisteten Arten: www.speciesplus.net (auf Wikipedia finden Sie den lateinischen Namen der Art) oder <http://checklist.cites.org>

Unter <https://www.CITES.org/> können Sie regelmäßige CITES-Updates per E-Mail abonnieren und die Artenliste finden.





catawiki

Thank *you.*